

Aufforderung für die Einreichung von Vorschlägen

AUSBILDUNG EINZELSTAATLICHER RICHTER IM EUROPÄISCHEN WETTBEWERBSRECHT und JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EINZELSTAATLICHEN RICHTERN

1. Einleitung

Am 21. April 2004 haben das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss Nr. 791/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung verabschiedet¹. Die im Beschluss genannte Maßnahme 3C betrifft die Ausbildung einzelstaatlicher Richter in europäischem Recht. Daher können Zuschüsse gewährt werden zur Unterstützung der Maßnahmen von Einrichtungen zur justiziellen Zusammenarbeit und anderer Maßnahmen zur Förderung der **Schulung einzelstaatlicher Richter im europäischen Wettbewerbsrecht**.

2. Ziele

Am 16. Dezember 2002 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln erlassen. Mit dieser Verordnung, die seit dem 1. Mai 2004 in Kraft ist, wird den einzelstaatlichen Gerichten die Befugnis übertragen, die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag in vollem Umfang anzuwenden, während zuvor allein die Kommission zur Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag befugt war. Diese Änderung dürfte dazu führen, dass die einzelstaatlichen Gerichte vermehrt europäisches Wettbewerbsrecht anwenden. Aus diesem Grund hält die Europäische Kommission eine Unterstützung der Richter der **25 EU-Mitgliedstaaten** sowie der übrigen **EWR-Vertragsparteien (d.h. Island, Liechtenstein und Norwegen)** wie auch der Richter der zwei Kandidatenländer, d.h. **Rumäniens und Bulgariens** (nachstehend „einzelstaatliche Richter“) bei der Wahrnehmung dieser neuen Befugnisse für erforderlich. Durch die finanzielle Förderung geeigneter Projekte möchte die Kommission die justizielle Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Richtern und ihre Ausbildung im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag stärken.

Die Maßnahmen, die zur Schulung der einzelstaatlichen Richter und zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit geplant sind, werden im Folgenden mit „den Projekten“ bezeichnet.

¹ ABl. L 138 vom 30.04.2004, S. 31.

Die die Vorschläge einreichenden Einrichtungen werden als „die Förderer“ bezeichnet, während die Förderer, denen ein Zuschuss gewährt wurde, „die Begünstigten“ genannt werden.

3. Im Rahmen der Projekte vorgesehene Maßnahmen

Die aus dem Haushalt 2005 finanzierten Projekte müssen die Ausbildung der einzelstaatlichen Richter im europäischen Wettbewerbsrecht oder die justizielle Zusammenarbeit beim europäischen Wettbewerbsrecht zum Gegenstand haben. Sie können – wie unter „Ziele“ erläutert - Maßnahmen umfassen, die sich ausschließlich an die Richter eines einzelnen EU-Mitgliedstaates, einer anderen EWR-Vertragspartei oder eines der beiden Kandidatenländer richten. Ein einzelnes Projekt kann sich aber auch an die Richter mehrerer dieser Länder wenden.

Anträge auf Kofinanzierung von Projekten zur Ausbildung der Richter aus den neuen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, werden begrüßt.

Die vorgesehenen Maßnahmen können beispielsweise Folgendes zum Gegenstand haben:

- **Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Kolloquien, Tagungen oder Symposien zum europäischen Wettbewerbsrecht für die einzelstaatlichen nationalen Richter**
- **Kurz- und Langzeitlehrgänge über europäisches Wettbewerbsrecht im Rahmen von Studienprogrammen für die einzelstaatlichen Richter**
- **Verbreitung von Unterlagen und Informationen über das europäische Wettbewerbsrecht, die gezielt auf die Bedürfnisse der einzelstaatlichen Richter zugeschnitten sind**
- **Zusammenarbeit - insbesondere die Errichtung von Netzen für die Zusammenarbeit - der Justizbehörden oder sonstiger öffentlicher oder privater Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts durch die einzelstaatlichen Richter zu fördern oder zu überwachen.**

4. Zielgruppe

Die Projekte sollen sowohl auf die Ausbildung der einzelstaatlichen Richter, insbesondere die aus den der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten, im europäischen Wettbewerbsrecht (Artikel 81 und 82 EG-Vertrag) ausgerichtet sein.

Richter aus anderen Ländern als den EU-Mitgliedstaaten, den übrigen EWR-Vertragsparteien oder den vorstehend genannten beiden Kandidatenländern sowie Personen, die keine Richter sind, können ebenfalls an diesen Projekten teilnehmen, sofern sich die Zielgruppe zu einem erheblichen Teil aus einzelstaatlichen Richtern im Sinne des Absatzes „Ziele“ (Ziffer 2) zusammensetzt.

Allerdings können bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben nur Ausgaben für die Teilnahme einzelstaatlicher Richter, einzelstaatlicher Richter in Ausbildung sowie des an einzelstaatlichen Gerichten juristisch tätigen Personals berücksichtigt werden (siehe Bedingungen für die Förderfähigkeit unter Ziffer 5).

5. Förderfähige Ausgaben

Für das Jahr 2005 wird für alle Projekte ein Budget von insgesamt höchstens 816.880 Euro vorgeschlagen.

Die Gemeinschaft finanziert nicht mehr als 75 % der insgesamt förderfähigen Projektkosten, höchstens jedoch 100 000 Euro pro Haushaltsjahr. Bei mehrjährigen Projekten, die aus dem Budget 2005 finanziert werden, beläuft sich die Beteiligung der Kommission auf höchstens 200 000 Euro je Projekt.

Bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben eines Projekts dürfen nur die Ausgaben in Verbindung mit der Teilnahme einzelstaatlicher Richter im Sinne des Absatzes „Ziele“, einzelstaatlicher Richter in Ausbildung sowie des an einzelstaatlichen Gerichten juristisch tätigen Personals berücksichtigt werden.

Nehmen Dritte, beispielsweise Vertreter des privaten Sektors (Anwälte, Berater, Angestellte oder Unternehmensleiter, Verbandsmitglieder usw.) oder andere Beamte als das an einzelstaatlichen Gerichten juristisch tätige Personal an einem Projekt teil, so sind die unmittelbar mit der Teilnahme Dritter verbundenen Ausgaben (wie Reise- und Unterbringungskosten, Verbrauchsgüter und Unterlagen) von der Berechnung der förderfähigen Kosten ausgenommen.

Förderfähig sind nur die direkt mit der Projektdurchführung verbundenen Ausgaben. Die Förderer werden gebeten, in ihren Anträgen die in Form von Sachleistungen (beispielsweise die Bereitstellung von Personal ohne zusätzliche Kosten) erhaltenen Beiträge zu dem jeweiligen Projekte anzugeben, wobei diese Beiträge nicht als förderfähige Ausgaben betrachtet werden können.

Gemeinkosten können bis zu 7 % der förderfähigen Gesamtkosten geltend gemacht werden. Empfänger von Betriebskostenzuschüssen der Europäischen Gemeinschaften können im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine Gemeinkosten geltend machen.

Reicht eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte öffentliche Einrichtung einen Vorschlag ein, so fallen die Personalkosten nicht unter die förderfähigen Gesamtkosten. Die öffentliche Einrichtung ist wie eine staatliche Verwaltung zu behandeln. Zu den förderfähigen Gesamtkosten hinzugerechnet werden können jedoch Personalkosten, die der öffentliche Einrichtung durch die Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal entstehen, das ausschließlich zur Durchführung des betroffenen Projekts eingesetzt wird.

Um im Rahmen des Projekts für förderfähig erachtet werden zu können, müssen die Kosten nachfolgende Kriterien erfüllen:

- sie müssen in direkter Beziehung zum Gegenstand der Vereinbarung stehen in dem der Vereinbarung beiliegenden Kostenvoranschlag aufgeführt sein;
- sie müssen für die Realisierung des Projekts, das Gegenstand der Vereinbarung ist, notwendig sein;
- sie müssen angemessen sein und den Grundsätzen eines korrekten Finanzgebarens, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses, entsprechen;
- sie müssen während der Laufzeit des Projekts anfallen;
- sie müssen dem Partner tatsächlich entstanden, im Einklang mit den maßgebenden Buchführungsgrundsätzen in dessen Geschäftsbüchern erfasst und nach den geltenden Steuer- und Sozialvorschriften deklariert sein;
- sie müssen feststellbar und nachprüfbar sein.

Die internen Rechnungslegungs- und Auditverfahren des Begünstigten müssen dergestalt sein, dass die für das Vorhaben veranschlagten Ausgaben und Erträge ohne weiteres mit den entsprechenden Angaben in den Geschäftsbüchern und den zugehörigen Belegen abgestimmt werden können.

Zu beachten ist, dass der Förderer oder Begünstigte die Kosten der möglichen Teilnahme (vor allem als Redner) von Mitgliedern oder Personal der Kommission an den kofinanzierten Projekten auf keinen Fall als förderfähige Kosten geltend machen darf.

6. Vorschussmöglichkeiten

Für jedes Projekt, ob Jahres- oder Mehrjahresprojekt, können als Vorschuss nicht mehr als 50 % des vereinbarten Höchstzuschusses gezahlt werden, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Haushaltsjahr. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Zuschussvereinbarung festgelegt. Von jedem Empfänger, bei dem es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt, kann eine Sicherheit verlangt werden.

7. Auswahl der Projekte

7.1. Förderkriterien und -bedingungen

Das Programm richtet sich an unabhängige Rechtspersonen ohne Erwerbszweck, die ein Ziel von öffentlichem Interesse verfolgen.

Geprüft werden Vorschläge von Einrichtungen **mit Rechtsstatus** und ohne Erwerbszweck sowie **mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer der übrigen EWR-Vertragsparteien** wie

- internationale, nationale, regionale oder lokale öffentliche oder halböffentliche Verwaltungen oder Einrichtungen

- berufsständische Vereinigungen oder Organisationen
- Ausbildungs- oder Forschungseinrichtungen oder –institute
- andere Akteure des privaten Sektors ohne Erwerbszweck.

Natürliche Personen können keinen Antrag stellen.

Auch Einrichtungen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder in einer der übrigen EWR-Vertragsparteien können keinen Antrag stellen.

Für die Auswahl der aufgrund dieser Aufforderung eingereichten Projekte gelten folgende wichtige Kriterien:

- fachliche und berufliche Qualifikation des Förderers, einschließlich seines Know-hows, für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts,
- die Erfahrung des Förderers im Bereich der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- klare und konkrete Angaben über die Ziele und die zu ihrer Erreichung vorgesehenen Mittel,
- Beschreibung der erwarteten Ergebnisse,
- Lebenslauf der Projektverantwortlichen einschließlich ihrer Erfahrung in der Leitung, Verwaltung, Koordinierung und Organisation von Projekten,
- Auskünfte über eventuelle Partner, die, in welcher Form auch immer, an der Projektdurchführung beteiligt sind (Angaben zur Person, der fachlichen und beruflichen Qualifikation sowie der Erfahrung),
- Fähigkeit des Förderers, Interesse für sein Projekt zu wecken und es ganz generell bekannt zu machen, um einen Multiplikatoreffekt zu erzielen,
- finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderers, gemessen u.a. an dem Verhältnis zwischen beantragtem Zuschuss und dem von ihm veranschlagten Gesamtbudget,
- Fähigkeit, neben dem Zuschuss der Europäischen Kommission weitere Mittel zu mobilisieren.

7.2 Kriterien für die Zuschussvergabe

Die Vorschläge werden von einem Bewertungsausschuss anhand folgender Kriterien geprüft:

- Übereinstimmung des Projekts mit den in den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Zielen,
- Qualität des Projekts hinsichtlich Gestaltung, Durchführung und Präsentation (Ausführlichkeit und Genauigkeit der Beschreibung der geplanten Maßnahmen),
- Höhe der im Rahmen des Programms beantragten Fördermittel und deren Angemessenheit unter Berücksichtigung der erwarteten Ergebnissen
- Erfahrung des potenziellen Begünstigten mit der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen,

- voraussichtlicher Multiplikatoreffekt des gesamten Projekts und der einzelnen Projektteile sowie unmittelbare Ergebnisse und mittelfristige Wirkung,
- Qualität der vorgeschlagenen Bewertung.

7.3 Ausschlusskriterien

Es gelten die in Artikel 114 der Haushaltsordnung festgelegten Ausschlusskriterien.

8. Finanzbestimmungen

Die Empfänger werden gebeten, ihr Projekt nach Maßgabe der Haushaltsordnung (insbesondere des Teils 1 Titel VI, s.a. Berichtigung der Haushaltsordnung) sowie der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung² durchzuführen.

Nach Abschluss der Prüfung anhand der unter Ziffer 7 genannten Kriterien wird die Kommission vorschlagen, eine begrenzte Zahl von Projekten zu finanzieren. Vorbehaltlich der Anwendung der Haushaltsordnung der Kommission gelten für die Finanzierung von Projekten aufgrund dieser Aufforderung folgende Bestimmungen:

1. Die Kommission legt die Höhe der Unterstützung für die ausgewählten Projekte nach Maßgabe der bewilligten Haushaltsmittel fest.
2. Die Projektfinanzierung beruht auf dem Prinzip der Kostenteilung. Gewährt die Kommission dem Antragsteller einen geringeren als den beantragten Zuschuss, bleibt es diesem überlassen, sich um notwendigen zusätzlichen Finanzmittel zu bemühen oder die Gesamtkosten des Projekts zu kürzen, damit dieses durchgeführt werden kann, ohne jedoch Abstriche bei den Projektzielen oder -inhalten zu machen.
3. Der von der Kommission bewilligte Betrag verhält sich proportional zu den veranschlagten Projektgesamtkosten und wird auch proportional gekürzt, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger ausfallen als veranschlagt.
4. Der Zuschuss beschränkt sich auf den Betrag, der für den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme erforderlich ist. Der Zuschuss darf dem Empfänger auf keinen Fall einen Gewinn verschaffen. Unter Gewinn ist der Überschuss der tatsächlichen Gesamteinnahmen der Maßnahme über die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme zu verstehen. Jeder festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Zuschusses.

² Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 248 vom 16/09/2002 S. 1. Berichtigung der Haushaltsordnung, veröffentlicht im Amtsblatt L 25 vom 30.01.2003, S.43.

Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

Diese Dokumente sind auf der Internetseite veröffentlicht.

9. Einreichung von Anträgen

Die Antragsunterlagen sind ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet in dreifacher Ausfertigung (ein unterzeichnetes Original und zwei Kopien des unterzeichneten Originals) **bis spätestens 04.03.2005** (es gilt das Datum des Poststempels oder die Empfangsbestätigung des Kurierdienstes) an

Herrn Kris Dekeyser
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Büro J-70 5/89
B-1049 Brüssel

zu richten. Die Antragsunterlagen können auch per E-Mail an Kris.Dekeyser@cec.eu.int gerichtet werden. Falls Sie Ihren Antrag per E-Mail stellen, müssen bestimmte Unterlagen zusätzlich im Original auf dem Postweg übermittelt werden (Einzelheiten sind dem beigefügten Antragsformular zu entnehmen).

Anträge können auch persönlich bei folgender Anschrift abgegeben werden:

Herrn Kris Dekeyser
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Rue Joseph II, 70
Büro J-70 5/89
B-1049 Brüssel

In diesem Fall sind die Antragsunterlagen bei der vorstehenden Anschrift **an Arbeitstagen bis 17.00 Uhr, jedoch spätestens am 04.03.2005** abzugeben. Als Eingangsnachweis gilt die unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung.

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars in englischer Sprache zu stellen. Anträge können jedoch auch unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars in einer der übrigen Amtssprachen gestellt werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung des Projekts von 1 Seite (Beschreibung unter Angabe von Ort, Laufzeit, Inhalt, Partner, beteiligte Länder, Mittelausstattung und erwartete Ergebnisse) in Englisch beizufügen.

Das Formular kann bei der oben angegebenen Adresse, per Fax unter +32-2-296.98.11 oder per E-Mail bei Petra.Krenz@cec.eu.int angefordert oder von der Internetseite <http://europa.eu.int/comm/dgs/competition/proposals2/> heruntergeladen werden.

Der unterzeichnete Originalantrag ist in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen (Faxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt). Im Interesse der Vergleichbarkeit der Anträge dürfen an dem Formular keine Änderungen vorgenommen werden.

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan in Euro auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt beizufügen. Zu veranschlagen sind die Gesamtkosten des Projekts sowie die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen.

Jedem Antrag sind das datierte und unterzeichnete Formblatt zu den Finanzangaben, das Stempel und Unterschrift der betreffenden Bank enthält, und das Formular zum Nachweis der Identität (siehe Vordruck im Anhang) beizufügen.

Der Jahresabschluss des letzten Buchführungsjahres ist dem Antrag beizufügen.

Ferner ist ein Lebenslauf der Personen beizufügen, die die Aufgaben im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme wahrnehmen werden.

Die tatsächlich gewährte Finanzhilfe kann geringer ausfallen als der beantragte Betrag. Möglich ist auch, dass die Finanzhilfe nur für einen Teil des Vorhabens gewährt wird. Eine Doppelfinanzierung desselben Projekts durch die Europäische Kommission muss unter allen Umständen vermieden werden.

Berücksichtigt werden nur die Antragsunterlagen, die folgende Dokumente umfassen:

- **das Antragsformular, das von der Person, die befugt ist, den Förderer rechtlich zu verpflichten, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet sein muss, und das enthält**
- **die Projektbeschreibung und den genauen Zeitplan des Projekts sowie den Überblick über den Finanzplan**

den detaillierten Finanzplan mit allen Ausgaben und Einnahmen des Projekts, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet von der Person, die befugt ist, den Förderer rechtlich zu verpflichten.

Die Förderer erhalten über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihrer Anträge spätestens im September 2005 Bescheid.

10. Durchführungszeitraum des Projekts und sonstige Modalitäten

Die Vereinbarungen für Projekte, die aus dem Haushalt 2005 finanziert werden, müssen vor Ende 2005 geschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Finanzierung aus dem Haushalt 2005 mehr möglich.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereichte Projekte müssen vor dem 1. Juli 2006 durchgeführt werden.

Mehrjahresprojekte können jedoch zur Kofinanzierung aus dem Haushalt 2005 eingereicht werden. Es handelt sich dabei um Projekte, bei denen eine Reihe von Maßnahmen über mehr als ein Jahr durchgeführt werden. Der Zeitraum, in dem für die Durchführung solcher Projekte förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden können, endet in jedem Fall am 31. Dezember 2006.

Für ein mehrjähriges Projekt kann nur ein einziger Antrag gestellt werden.

Die Durchführungs- und Überwachungsmodalitäten für diese Projekte werden in der Zuschussvereinbarung festgelegt. In jedem Fall werden ein Zwischenbericht über den Stand

des Projekts und eine Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten verlangt, bevor die Kommission eine Zwischenzahlung leistet.

Der Vertrag wird erst rechtswirksam, wenn die Kommission ihn gegengezeichnet hat.

Gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung kann «Für eine bereits begonnene Maßnahme (...) eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung anlaufen musste. Allerdings dürfen dann die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung getätigt worden sein, es sei denn, es handelt sich um einen ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefall, der im Basisrechtsakt vorgesehen sein muss [...]. Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.»

Nach Projektabschluss und nach Ablauf eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums hat der Empfänger einen **Abschlussbericht** und einen **endgültigen Finanzbericht** unter der oben genannten Anschrift an die Kommission zu richten. Im Abschlussbericht wird auf etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen eingegangen.

Der Empfänger hat die Projektergebnisse der Kommission in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ihre Verbreitung und weitere gemeinfreie Nutzung ermöglicht, d. h. in Form von Handbüchern, Veröffentlichungen, Software oder Websites.

11. Veröffentlichung

Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Begünstigten zur Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird. Er muss ferner allen Projektteilnehmern einen Bewertungsbogen aushändigen, dessen Ergebnisse der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

12. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Ombudsman)

In jeder Phase der Bearbeitung der Antragsunterlagen durch die Verwaltung können die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, unbeschadet weiterer Rechtsmittel, gemäß Artikel 195 Absatz 1 EG-Vertrag und unter den Bedingungen des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 113 vom 4. Mai 1994) beim Europäischen Bürgerbeauftragten wegen mutmaßlicher Missstände auf Verwaltungsebene Beschwerde einlegen.

Anlagen: Antragsformular
Allgemeine Bedingungen für Vereinbarungen über Zuschüsse für von der Europäischen Kommission kofinanzierte Maßnahmen
Formular zum Nachweis der Identität